Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Servicebetrieb Öffentlicher Raum
Straßen- und Verkehrsrecht
Schwer- und Sondertransporte
Sulzbacher Straße 2-6
90489 Nürnberg

**Stadt Nürnberg**

**Servicebetrieb Öffentlicher Raum**

Sie erreichen uns
Mo-Fr 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung
Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31-45 91, -45 81
Fax: +49 (0)9 11 / 2 31-36 55
soer.nuernberg.de

Bitte beachten Sie die Antragsfrist von mind. 10 Werktagen vor Gültigkeit der Haltverbote. Nur vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet.

# Antrag auf Aufstellung von beweglichen Haltverbotsschildern für die Durchfahrt von Großraum- und Schwerlasttransporten

**Angaben zu Antragsteller/in und Kostenträger/in**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Name | | Vorname | |
| Straße | Hausnummer | Postleitzahl | Ort |
| Telefon oder Mobiltelefon | Telefax | | E-Mail |

**Aufstellung der Verkehrszeichen**

☐ Wir stellen die angeordnete Beschilderung selbst und bestätigen die gleichzeitig Fachkunde und Anwendung der RSA 95 und ZTV-SA 97.

☐ Wir beauftragen folgende fachkundige Firma mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Firma | | | |
| Name | | Vorname | |
| Straße | Hausnummer | Postleitzahl | Ort |
| Telefon oder Mobiltelefon | Telefax | | E-Mail |

**Angaben zum erforderlichen Haltverbot**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Örtlichkeit / Straße(n) → wenn möglich Skizze oder Plan beilegen | | | Ungefähre Länge der Haltverbotszone in Meter |
| Datum des Transportes | Uhrzeit (von – bis) | VEMAGS-NR | Genehmigungsbehörde für den Schwertransport |

**Angaben zur bestehenden Parksituation**

☐ Parken längs zur Fahrtrichtung am Fahrbahnrand
☐ auf dem Gehweg (Beschilderung / Markierung vorhanden)
☐ eingeschränktes Haltverbot ist vorhanden
(evtl. von _____ bis _____ Uhr)

☐ Parken auf dem Seitenstreifen
☐ Parkscheinautomat bzw. Parkscheibenregelung ist vorhanden
☐ absolutes Haltverbot ist vorhanden
(evtl. von _____ bis _____ Uhr)

Sonstiges

Ort, Datum, Unterschrift

# Ergänzende Hinweise zur Aufstellung von beweglichen Haltverbotsschildern für die Durchfahrt von Großraum- und Schwerlasttransporten

**Aufstellen von Zeichen 283 StVO (Haltverbot) zum Freihalten von Flächen für einen Schwertransport**

Die Schilder müssen gemäß den zeitlichen Angaben in der Verkehrsanordnung aufgestellt werden, d. h. spätestens 72 Stunden (Tag der Aufstellung nicht mitgerechnet) vor Beginn der Arbeiten mit dem Hinweis, ab wann sie gelten (Datum und Uhrzeit).

Die Kennzeichen der Fahrzeuge, die in diesem Bereich der Haltverbote stehen, sind vom Aufsteller der Schilder, in der Reihenfolge, in der die Fahrzeuge stehen, zu notieren. Ein weiterer Mitarbeiter der Firma muss die Aufzeichnung bestätigen.

Die Polizei wird Fahrzeuge nur abschleppen, wenn

1. für das Aufstellen der Verkehrszeichen eine Anordnung der Verkehrsbehörde der Stadt Nürnberg vorliegt,
2. die Verkehrszeichen rechtzeitig und gut sichtbar aufgestellt sind,
3. die Verkehrszeichen einschließlich der Zusatzschilder in Aufstellung und Ausführung der StVO entsprechen,
4. parkende Fahrzeuge eine konkrete Behinderung darstellen und
5. das abzuschleppende Fahrzeug bei der Aufstellung der Verkehrszeichen nicht in der Verbotszone parkte.

Im Zweifelsfall kann die Polizei die Abschleppmaßnahmen nur nach Übernahme der Abschleppkosten durch den Antragsteller durchführen.

# Datenschutzhinweis Stellung von Halteverbotsschildern für Großraum- und Schwerverkehr

**Datensicherheit**
Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

**Verantwortlich für die Datenerhebung**
Stadt Nürnberg
Servicebetrieb öffentlicher Raum Nürnberg
Sulzbacher Str. 2-6
90489 Nürnberg
Telefon: 231 - 76 37
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

**Datenschutz**
Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 – 51 15
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: Kontaktformular

**Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung**
Art. 6 Abs. 1 DSGVO
Genehmigung nach § 45 Abs. 3 StVO
§ 45 Abs. 3 StVO

**Weitergabe von Daten**
Zum Zweck der öffentl. Sicherheit und Ordnung erfolgt ggf. eine Weitergabe d. Daten an die PI, städt. Behörden, d. Baulastträger, d. Erlaubnisbehörde nach § 29 Abs. 3 StVO, Organe d. Rechtsprechung u. a.d. VAG sowie a.d. durch Sie beauftragte Fa.

**Übermittlung an Drittländer**
Es erfolgt keine Übermittlung.

**Speicherzeitraum**
Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.
zehn Jahren für die Ausnahmegenehmigung

**Betroffenenrechte**
Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

**Erforderlichkeit der Datenangabe**
Nach § 45 Abs. 3 StVO sind die Daten für die Genehmigung nach § 45 Abs. 3 StVO erforderlich.
Die Daten werden für die Antragsbearbeitung sowie zur Aufrechterhaltung der Genehmigung benötigt.

**Widerrufsrecht bei Einwilligung**
Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.